

der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichtes bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlussvortrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu erteilen.

§. 37.

Das nach §. 25. abzufassende Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auslegung eines Erfüllungsbenedictens oder Reinigungsbenedictens findet ebensowenig als Eidesantrag Statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Cognition des Schiedsgerichtes gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Dritttheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, kollegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Kollegiums in dessen Namen Klagen oder Verurtheilungen, bei denen die Vorschriften des §. 1. nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, sowie solche, die nur in Benachrichtigungen und Kommunikationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Verurtheilungen, deren Gegenstand offenbar nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichtes gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Kollegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den